



Verkündet am 5. März 2007

Voß  
Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den  
Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums Ost,  
Schnellerstraße 139A/140, 12439 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 26. Kammer, auf Grund  
der mündlichen Verhandlung vom 5. März 2007 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Engel  
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides der Bundesgrenzschutzabteilung Blumberg vom 16. Dezember 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Grenzschutzpräsidiums Ost vom 16. Juni 2005 verpflichtet, dem Kläger vom 3. Juni 1996 an einen ruhegehaltfähigen Zuschuss zur Ergänzung seiner Dienstbezüge gemäß § 4 Abs. 1 der 2. Besoldungsübergangsverordnung in der bis zum 24. November 1997 gültigen Fassung zu gewähren und rückständige Beträge ab dem 20. Juli 2005 mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v.H. des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 v.H. des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwendet.

### Tatbestand

Der Kläger begehrt die Gewährung eines Zuschusses nach § 4 der Zweiten Besoldungsübergangsverordnung (2. BesÜV).

Der 1972 geborene Kläger stammt aus der ehemaligen DDR, wo er seine Schulausbildung absolvierte. Am 1. Juni 1994 wurde er bei der Grenzschutzabteilung (GSA) Ost 2 als Angestellter im Bundesgrenzschutz (BGS) eingestellt. Tags darauf wurde er zur GSA Ost 4 nach Braunschweig abgeordnet, wo er vom 6. Juni 1994 bis zum 28. November 1995 an einer sog. Anpassungsfortbildung zur Übernahme in den mittleren Polizeivollzugsdienst des BGS im Beitrittsgebiet teilnahm. Danach versah er – bis zu seiner Abordnung an das Grenzschutzamt Berlin im April 1996 – seinen Dienst bei seiner Stammdienststelle in Ahrensfelde, er nahm allerdings vom 5. Februar bis 8. März 1996 an einem Verwendungslehrgang für Polizeivollzugsbeamte teil, zu dem er zur GSA Ost 4 abgeordnet wurde und der in Braunschweig stattfand.

Am 3. Juni 1996 wurde der Kläger auf Grund einer Sondervorschrift des Einigungsvertrages unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Polizeimeister im BGS zur Anstellung ernannt und sodann (erstmalig) bei einer Dienststelle im Beitrittsgebiet verwendet.

Am 17. November 1999 beantragte der Kläger, ihm volle Dienstbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz rückwirkend ab 1996 zu gewähren. Diesen Antrag wies die Beklagte mit Bescheid der Bundesgrenzschutzabteilung Blumberg vom 16. Dezember 1999 ab. Mit Schreiben vom 21. Dezember 1999, das am folgenden Tage bei der BGS-Abteilung Blumberg einging, legte der Kläger Widerspruch ein. Das Grenzschutzpräsidium Ost wies diesen Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 16. Juni 2005 - zugestellt am 21. Juni 2005 - unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur abgesenkten Besoldung im Beitrittsgebiet zurück.

Mit seiner am 20. Juli 2005 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren fort. Zur Begründung führt er unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu § 4 der 2. BesÜV an, er habe die erforderlichen Befähigungsvoraussetzungen für die von ihm gewählte Laufbahn während seiner insgesamt 19 Monate umfassenden Anpassungs- sowie Verwendungsfortbildung erworben, die den überwiegenden Teil seiner Beschäftigung im Angestelltenverhältnis ausgemacht hätten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Bundesgrenzschutzabteilung Blumberg vom 16. Dezember 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Grenzschutzpräsidiums Ost vom 16. Juni 2005 zu verpflichten, ihm vom 3. Juni 1996 an einen ruhegehaltfähigen Zuschuss zur Ergänzung seiner Dienstbezüge gemäß § 4 Abs. 1 der 2. Besoldungsübergangsverordnung in der bis zum 24. November 1997 gültigen Fassung zu gewähren und rückständige Beträge ab dem 3. Juni 1996 mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz zu verzinsen sowie die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie aus: Der Kläger habe nicht sämtliche Befähigungsvoraussetzungen außerhalb des Beitrittsgebietes erworben. Auch wenn der in den alten Bundesländern verbrachte Teil der Bewährungszeit in zeitlicher Hinsicht überwiege, ergäbe sich bei wertender Betrachtung, dass dem Kläger der geltend gemachte Zuschuss nicht zustehe. Denn die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme stelle keine Bewährung auf einem geeigneten Dienstposten im Sinne des Einigungsvertrages dar und garantiere damit nicht in demselben Maße wie diese, dass der Betreffende die für die angestregte Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitze. Die Zeit der vom Kläger wahrgenommenen Fortbildung sei daher im Ergebnis geringer zu gewichten als die Zeiten, in denen er eine ihm übertragene Funktion wahrgenommen habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Streitakte sowie der Verwaltungsvorgänge der Beklagten (1 Band Personalakten – unter Ordner A -, 1 Besoldungsakte) verwiesen, die vorgelegen haben und – soweit erheblich – Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### Entscheidungsgründe

Das Gericht hat durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin entschieden, weil die Kammer ihr den Rechtsstreit gemäß § 6 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch Beschluss übertragen hat.

Die Klage hat hinsichtlich der Hauptforderung in vollem Umfang, hinsichtlich der geltend gemachten Zinsen nur teilweise Erfolg.

Die Klage ist als Verpflichtungsklage zulässig und hinsichtlich der Hauptforderung begründet. Die Ablehnung des begehrten Besoldungszuschusses mit dem angefochtenen Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten; der Kläger hat Anspruch auf dessen Gewährung für die Zeit seit dem 17. November 1999.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der 2. BesÜV in der bis zum 24. November 1997 geltenden Fassung erhalten Beamte mit Anspruch auf Besoldung nach § 2 der 2. BesÜV einen ruhegehaltfähigen Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen nach § 2 und den bei gleichem Amt für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezügen, wenn sie auf Grund der im bisherigen Bundesgebiet oder im Ausland erworbenen Befähigungsvoraussetzungen ernannt werden. Diese zwischenzeitlich geänderte Vorschrift findet gemäß § 12 der 2. BesÜV in der Fassung des Art. 1 Nr. 6 der 4. Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung vom 17. November 1997 (BGBl. I S. 2713) weiterhin auf Beamte Anwendung, die – wie der Kläger – bis zum 24. November 1997 ernannt worden sind. Der in § 4 Abs. 1 der 2. BesÜV gebrauchte Begriff „Befähigungsvoraussetzungen“ entstammt dem Laufbahnrecht und umfasst sämtliche Vor- und Ausbildungsvoraussetzungen, die die spezifisch fachbezogene Vorbildung für die Wahrnehmung der Amtsaufgaben der jeweiligen Laufbahn vermitteln (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2006 – 2 C 14.05 –, ZBR 2006, 347 ff., hier zitiert nach Juris, Rdnr. 15 m.w.N.). Ob diese Befähigungsvoraussetzungen „im bisherigen Bundesgebiet“ erlangt worden sind, ist ausschließlich ortsbezogen zu beurteilen (BVerwG, a.a.O., Rdnr. 16). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen die Befähigungsvoraussetzungen auch dann als im bisherigen Bundesgebiet oder im Ausland erworben gelten, wenn der dort durchgeführte Teil der fachspezifischen Ausbildung und der Abschlussprüfung zeitlich mindestens die Hälfte der Gesamtausbildung ausmacht (BVerwG, a.a.O., Rdnr. 19).

Ausgehend hiervon steht dem Kläger, der von seiner erstmaligen Ernennung an im Beitrittsgebiet verwendet wurde und daher Anspruch auf Besoldung nach § 2 der 2. BesÜV hat, der

geltend gemachte Anspruch zu. Die Ernennung des Klägers zum Polizeimeister zur Anstellung erfolgte im Juni 1996 nach zweijähriger Beschäftigung als Angestellter im BGS nicht auf Grund der seinerzeit gültigen Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes im BGS (BGS-LaufbahnVO vom 20. Oktober 1994, BGBl. I 3154), sondern auf Grund von Kapitel XIX, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 3, Buchstabe b) Satz 2 und Buchstabe c) der Anlage I zum Einigungsvertrag. Danach kann die Laufbahnbefähigung auch bei Bewerbern, die nicht in der öffentlichen Verwaltung beschäftigt sind, durch eine Bewährung auf einem Dienstposten ersetzt werden, die nach Schwierigkeit mindestens der zu übertragene Funktion entsprochen hat. In § 1 der auf Grund der Ermächtigungsgrundlage in Buchstabe e) der vorzitierten Vorschrift erlassenen Verordnung über die Bewährungsanforderungen für die Einstellung von Bewerbern aus der öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet in ein Bundesbeamtenverhältnis vom 9. Januar 1991 (Bewährungsanforderungs-VO, BGBl. I, 123), der mit „Art der Bewährung“ überschrieben ist, heißt es: Die Ernennung zum Beamten auf Probe ist nur zulässig, wenn sich der Beamte auf einem Dienstposten bewährt hat, der nach Schwierigkeit mindestens der zu übertragene Funktion entsprochen hat. Dabei können geeignete Vor- und Ausbildungsgänge berücksichtigt werden (Abs. 1 Sätze 1 und 2). Die Mindestdauer der Bewährungszeit wurde für die Laufbahnen des mittleren Dienstes auf zwei Jahre festgelegt (§ 2 Abs. 1). Im Hinblick auf den Befähigungserwerb für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes im BGS trat im Fall des Klägers mithin die so definierte Bewährung auf einem Dienstposten an die Stelle der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und des Bestehens einer Laufbahnprüfung (vgl. § 6 Satz 1 BGS-LaufbahnVO). Folglich kommt es im Hinblick auf § 4 Abs. 1 Satz 1 der 2. BesÜV darauf an, wo der Kläger seine zweijährige Bewährungszeit im Angestelltenverhältnis (überwiegend) verbrachte. Zeiten von Vor- und Ausbildungsgängen zählen dabei gleichberechtigt neben Zeiten, in denen der Kläger zu einer Dienstvorrichtung eingesetzt war, die den geforderten Schwierigkeitsgrad erfüllte. Denn die Beklagte, die den Kläger nach zwei Jahren im Angestelltenverhältnis unter Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Polizeimeister zur Anstellung ernannte, hat damit offenkundig die von § 1 Abs. 1 Satz 2 der Bewährungsanforderungs-VO eröffnete Möglichkeit genutzt, die Zeiten der Anpassungsfortbildung und des Verwendungslehrgangs als geeignete Vor- und Ausbildungsgänge im Rahmen der Dienstpostenbewährung zu berücksichtigen. Da diese Zeiten für die Mindestbewährungszeit (§ 2 Abs. 1 Bewährungsanforderungs-VO) vollumfänglich mitzählen, entbehrt die Auffassung der Beklagten, diese Vor- bzw. Ausbildungszeiten dürften im Verhältnis zu Bewährungszeiten auf einem Dienstposten im engeren Sinne nur in einem nicht näher bezeichneten, geringeren Umfang gewichtet werden, einer rechtlichen Grundlage. Da allein die Anpassungsfortbildung, die der Kläger im alten Bundesgebiet absolvierte, mehr als 17 Monate dauerte, besteht kein Zweifel daran, dass er die Befähigungsvorausset-

zungen für die von ihm eingeschlagene Laufbahn im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 der 2. BesÜV im bisherigen Bundesgebiet erworben hat.

Der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses ist auch nicht verjährt. Der am 22. Dezember 1999 erhobene Widerspruch des Klägers unterbrach die Verjährung von Besoldungsansprüchen ab dem Jahr 1995 (§ 210 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB - in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung in Verbindung mit § 126 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes). Mit seinem Widerspruch wandte sich der Kläger gegen die Absenkung seiner Bezüge im Vergleich zum Westniveau. Zwar hat er nicht ausdrücklich die Zahlung eines Zuschusses gemäß § 4 der 2. BesÜV beantragt, sondern auf seine Rechtsauffassung verwiesen, die Absenkung der Besoldung im Beitrittsgebiet sei verfassungswidrig. Dieses Ziel konnte jedoch nicht nur durch eine Beseitigung der Absenkung der Dienstbezüge, sondern auch durch den Zuschuss gemäß § 4 der 2. BesÜV erreicht werden. Für den Kläger bestand mithin kein Anlass, seinen Antrag auf eine allgemeine Anhebung der Besoldung zu beschränken. Vielmehr hätte sein Begehren den erwünschten wirtschaftlichen Erfolg auch dann gehabt, wenn der Beklagte ihm den Zuschuss gemäß § 4 der 2. BesÜV zuerkannt hätte. Da weder der Zuschuss noch die Erhöhung des Grundgehalts von einem besonderen Antrag abhängig waren, bestand für den Dienstherrn die Pflicht, den Besoldungsanspruch des Klägers im Rahmen des Widerspruchsverfahrens hinsichtlich aller in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen zu prüfen. Dieses Widerspruchsverfahren war bis zur Entscheidung über den Widerspruch des Klägers am 16. Juni 2005 noch nicht abgeschlossen (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2006 – 2 C 17.05 -, zitiert nach Juris, dort Rdnr. 24).

Nach § 6 Abs. 2 des Art. 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Verbindung mit § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung gilt diese Unterbrechung als mit dem Ablauf des 31. Dezember 2001 beendet. Die neue Verjährung ist seit dem 1. Januar 2002 gehemmt. Die Ansprüche des Klägers für die Zeit vom 17. November 1999 an sind damit noch nicht verjährt.

Der Kläger hat entsprechend § 291 in Verbindung mit 288 Abs. 1 Satz 2 BGB Anspruch auf Prozesszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit der rückständigen Beträge. Die weitergehende Zinsforderung des Klägers entbehrt einer Rechtsgrundlage und ergibt sich insbesondere weder unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes noch unter dem des Verzuges (vgl. § 3 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren war gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig zu erklären, weil dem Kläger nach abschlägiger Bescheidung seines Antrages auf Grund der rechtlichen Schwierigkeiten des Falles nicht zuzumuten war, das Vorverfahren ohne anwaltlichen Beistand durchzuführen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit den § 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. In Angelegenheiten der vorliegenden Art sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. Dies gilt entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer Gewerkschaft stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Engel

gr

**Ausgefertigt**

Justizangestellte  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle